# RUNDSCHREIBEN

RS 2020/486 vom 30.06.2020

Spitzenverband

## Umgang mit den im Firmenzahlerverfahren zu zahlenden Beiträgen bei eintretender Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

**Themen**: Mitgliedschaft/Beiträge

**Kurzbeschreibung**: Wir informieren über den Umgang mit den für freiwillig versicherte Arbeitnehmer im Firmenzahlerverfahren zu zahlenden Beiträgen im Zusammenhang mit Beitragsstundungen bei eintretender Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Rundschreiben 2020/390 vom 19. Mai 2020, mit dem wir zuletzt Hinweise zur zeitlich befristeten Fortsetzung des vereinfachten Stundungsverfahrens sowie zum Regelstundungsverfahren für die Beitragsmonate ab Juni 2020 gegeben haben.

Sofern dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen wird, sollen danach insbesondere vor dem Hintergrund der aufgrund der Corona-Pandemie zu verzeichnenden Zunahme von Stundungsanträgen und der damit einhergehenden Mengengerüste gleichermaßen auch weiterhin die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Arbeitnehmer als gestundet gelten, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlerverfahren abgeführt werden.

Die Verfahrensweise hat sich als praktikabel und hinsichtlich der bestehenden Verfahrensabläufe als sinnvoll erwiesen. Gleichwohl wirft sie unverändert die Frage auf, in welcher Weise dabei dem Umstand Rechnung getragen werden kann, dass angesichts der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen Beitragsschuldner gegenüber der Krankenkasse hinsichtlich der für die freiwillig versicherten Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge grundsätzlich unverändert das freiwillige Mitglied selbst bleibt. In der Konsequenz droht bei dauerhafter

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für das freiwillige Mitglied die Situation einzutreten, mit Beitragsforderungen der Krankenkassen für teils deutlich zurückliegende Zeiträume konfrontiert zu werden – und zwar auch dann, wenn die Beiträge bereits im Firmenzahlerverfahren vom Mitglied einbehalten, jedoch aufgrund der gegenüber dem Arbeitgeber eingeräumten Beitragsstundung zu keinem Zeitpunkt an die Krankenkasse gezahlt wurden. Für den freiwillig versicherten Arbeitnehmer stellt sich dieses Konstrukt nachvollziehbar als eine drohende doppelte Beitragsbelastung dar.

Wir geben deshalb nachstehend Hinweise zum Umgang mit den im Firmenzahlerverfahren zu zahlenden Beiträgen für freiwillig versicherte Arbeitnehmer.

## Umstellung des Firmenzahlerverfahrens bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Die beschriebene Problematik lässt sich vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen jedenfalls nicht uneingeschränkt friktionsfrei lösen. Wir empfehlen deshalb, bei sich abzeichnender Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, das Firmenzahlerverfahren für diesen Arbeitgeber und mithin für die betroffenen freiwillig versicherten Arbeitnehmer einzustellen.

Hierzu ist der Arbeitgeber aufzufordern, die betroffenen freiwillig versicherten Arbeitnehmer aus dem Firmenzahlerverfahren abzumelden (Abmeldung mit KV-Beitragsgruppe „9“ sowie erneute Anmeldung mit Beitragsgruppe „0“).

Die Beendigung des Firmenzahlerverfahrens erfolgt dabei ggf. rückwirkend zu dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber letztmalig Arbeitsentgelt und damit im Zuge der durchgeführten Gehaltsabrechnung letztmalig den Arbeitgeber-Beitragszuschuss gezahlt und in der Folge auch den Gesamtbeitrag einbehalten hat. Der Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beiträgen ist für sich betrachtet noch kein Anlass, das Verfahren umzustellen.

Die betroffenen freiwillig versicherten Arbeitnehmer sind über die von diesem Zeitpunkt an bestehenden und von ihnen zu erfüllenden Beitragszahlungsverpflichtungen zu informieren.

Der Zeitpunkt, an dem sich eine drohende Zahlungsunfähigkeit in diesem Sinne abzeichnet und in der Folge das Firmenzahlerverfahren (ggf. rückwirkend) einzustellen ist, legt die Krankenkasse im Einzelfall fest. Regelmäßig dürfte dies jedoch spätestens bei Kenntnis über ein (drohendes) Insolvenzverfahren des Arbeitgebers der Fall sein.

## Weiterverfolgung der Beitragsansprüche für Zeiten bis zur Einstellung des Firmenzahlerverfahrens

Die Beitragsansprüche für die freiwillig versicherten Arbeitnehmer sind bis zur (ggf. rückwirkenden) Einstellung des Firmenzahlerverfahrens ausschließlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

Zwar ist – wie eingangs beschrieben – angesichts der materiell-rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich das Mitglied unverändert Beitragsschuldner der bis dahin noch nicht gezahlten Beiträge. Gleichwohl hat sich der Arbeitgeber durch Teilnahme an dem Firmenzahlerverfahren zur Zahlung der Beiträge für die freiwillig versicherten Arbeitnehmer verpflichtet; er ist damit faktisch in die Position des tatsächlichen Beitragsschuldners gerückt. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der ansonsten drohenden Doppelbelastung des freiwilligen Mitglieds halten wir es für unbillig, den insoweit bestehenden Beitragsanspruch (auch) gegenüber dem Mitglied geltend zu machen. Dabei ist uns bewusst, dass die angesprochenen Beiträge in den Fällen der Insolvenz nicht von § 175 Abs. 1 SGB III erfasst sind und die Einzugsstelle mithin insoweit auch keinen Anspruch gegenüber der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Eintritt eines Insolvenzereignisses geltend machen kann, da die Beiträge für die freiwillig versicherten Arbeitnehmer nicht als Gesamtsozialversicherungsbeiträge gelten.

Die Weiterverfolgung der angesprochenen Beitragsansprüche ausschließlich gegenüber dem Arbeitgeber hat zur Folge, dass die Beiträge für die freiwillig versicherten Arbeitnehmer letztlich das verfahrensrechtliche Schicksal der sonstigen Gesamtsozialversicherungsbeiträge teilen; sie sind daher unter Berücksichtigung und bei Vorliegen der in den Beitragserhebungsgrundsätzen des GKV-Spitzenverbandes vom 17. Februar 2010 definierten Voraussetzungen ggf. befristet bzw. unbefristet niederzuschlagen.

## Weiterverfolgung der Beitragsansprüche für Zeiten ab Einstellung des Firmenzahlerverfahrens

Die Beitragsansprüche hinsichtlich der für die freiwillig versicherten Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge sind vom Zeitpunkt der (ggf. rückwirkenden) Einstellung des Firmenzahlerverfahrens ausschließlich gegenüber den betroffenen Mitgliedern geltend zu machen.

Durch die rückwirkende Beendigung des Firmenzahlerverfahrens zu dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber letztmalig Arbeitsentgelt einschließlich des Arbeitgeber-Beitragszuschusses gezahlt und in der Folge auch den Gesamtbeitrag einbehalten hat, ist einerseits sichergestellt, dass freiwillig versicherte Arbeitnehmer nicht mit einer nochmaligen Belastung der bereits im Firmenzahlerverfahren einbehaltenen Beiträge konfrontiert werden. Andererseits wird das freiwillige Mitglied als Beitragsschuldner sachgerecht für Zeiträume in Anspruch genommen, in denen eine insoweit drohende Doppelbelastung ausgeschlossen werden kann. Zwar entstehen möglicherweise im Einzelfall durchaus Beitragsnachforderungen für auch zurückliegende Zeiträume; der Arbeitnehmer trägt jedoch nicht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der Weise, dass Beiträge für Zeiträume nachzuzahlen wären, für die das freiwillige Mitglied bereits eine entsprechende Belastung im Zuge eines durchgeführten Firmenzahlerverfahrens erfahren hat.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Firmenzahlerverfahrens sollten die betroffenen Mitglieder daher auch über die Möglichkeit informiert werden, in den Fällen der Insolvenz des Arbeitgebers den möglicherweise seitens des Arbeitgebers nicht erfüllten Anspruch auf den Arbeitgeber-Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 1 SGB V und § 61 Abs. 1 SGB XI im Wege eines Antrags auf Insolvenzgeld nach § 165 Abs. 2 SGB III gegenüber der Bundesagentur für Arbeit geltend zu machen.

Sofern Krankenkassen in den angesprochenen Sachverhaltskonstellationen von der Möglichkeit der Einstellung des Firmenzahlerverfahrens bislang keinen Gebrauch gemacht haben, empfehlen wir, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Im Übrigen hat sich der GKV-Spitzenverband in dieser Angelegenheit auch an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie an das Bundesministerium für Gesundheit gewandt. Wir haben dabei vorgeschlagen, bei sich nächstbietender Gelegenheit den Anwendungsbereich von § 175 Abs. 1 SGB III und damit den Anspruch der Einzugsstelle gegenüber der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Eintritt eines Insolvenzereignisses um die im Firmenzahlerverfahren zu entrichtenden Beiträge für freiwillig versicherte Arbeitnehmer zu erweitern. Alternativ haben wir zugleich angeregt, die im Firmenzahlerverfahren zu entrichtenden Beiträge in die für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge relevanten Regelungsbereiche vollständig zu implementieren. Ob und in welcher Weise die Bundesregierung die skizzierten Vorschläge aufgreifen wird, lässt sich naturgemäß zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersagen. Wir werden hierüber zu gegebener Zeit selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband